



Per E-Mail  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Herr Bundesrat Beat Jans  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern  
ehra@bj.admin.ch

Zürich, 15. Oktober 2024

## **Stellungnahme bezüglich der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts – Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte (VE-OR)**

Sehr geehrte Herr Bundesrat Jans,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

### **I. Einleitende Bemerkungen**

Per 26. Juni 2024 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts betreffend die Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte eröffnet.<sup>1</sup> Gerne möchten wir in diesem Zusammenhang die Möglichkeit nutzen, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen.<sup>2</sup>

Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht sollen die Bestimmungen betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» im Obligationenrecht (SR 220) an das verschärfte Recht der Europäischen Union angepasst werden. Somit wird in den Ausführungen unten auch hauptsächlich ein Vergleich mit der Richtlinie 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 hinsichtlich

---

<sup>1</sup> Begleitschreiben des Bundesrats vom 26. Juni 2024 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), Vernehmlassung 2024/58.

<sup>2</sup> Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024.



der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (sog. CSRD)<sup>3</sup> aufgestellt, welche unter anderem die Bilanz-RL<sup>4</sup> und die Abschlussprüfer-RL<sup>5</sup> änderte.

Allgemein ist die Revision, die mehrere Anpassungen der Berichterstattungspflichten nach Art. 964a ff. OR sowie einige Anpassungen des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafbuches (StGB) vorsieht, als äusserst positiv zu werten, zumal die Angleichung der relevanten Berichterstattungspflichten an die Rechtslage in der EU zeitnah erfolgen soll. Insbesondere folgende Anpassungen sind besonders zu begrüssen:

- Die erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereichs in Art. 964a VE-OR;
- Die Aufgabe des comply-or-explain Grundsatzes in Art. 964b Abs. 5 OR;
- Die Übernahme des Ansatzes der doppelten Wesentlichkeit in Art. 964c Abs. 3 Ziff. 7 und 8 VE-OR;
- Die Einführung der Kontrolle durch eine externe Revisionsstelle in Art. 728a Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 964c<sup>bis</sup> VE-OR;
- Die strafrechtliche Ahndung von Falschangaben, Unterlassung von Berichterstattungspflichten sowie Verletzung der Pflicht zur Führung und Aufbewahrung des Berichts über Nachhaltigkeitsaspekte nach Art. 325<sup>ter</sup> VE-StGB.

Die nachfolgenden Feststellungen und einzelnen Anpassungsvorschläge beziehen sich insbesondere auf den Geltungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht, den Inhalt der Berichterstattungspflicht und die Prüfpflicht durch eine Revisionsstelle bzw. eine Konformitätsbewertungsstelle.

Kurz soll auch darauf eingegangen werden, ob in einem weiteren gesetzgeberischen Schritt der Richtlinie 2024/1760 vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sog. CSDDD)<sup>6</sup> Rechnung getragen werden sollte, da sich die CSR-

---

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15–80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>.

<sup>4</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19–76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>.

<sup>5</sup> Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87–107, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj>.

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>.



Diskussion (bereits) in eine andere Richtung bewegt und der Ansatz der Berichterstattung durch Einführung materieller Sorgfaltspflichten und Haftungsnormen ergänzt wird.<sup>7</sup>

## II. Stellungnahme zu spezifischen Punkten

### A. Anwendungsbereich der Berichterstattungspflicht

Die der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterfallenden Unternehmen werden parallel zum EU-Recht definiert. Die Schwellenwerte von mindestens 25 Millionen Franken Bilanzsumme, 50 Millionen Franken Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt müssen nicht mehr kumulativ erfüllt werden – es soll reichen, dass zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden. Ausserdem fallen alle Gesellschaften von öffentlichem Interesse, unabhängig von ihrer Grösse in den Geltungsbereich, somit auch KMU. Nur Kleinstunternehmen im öffentlichen Interesse werden nach Art. 964b Abs. 1 Ziff. 2 VE-OR nicht verpflichtet, einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte zu verfassen.

Die Ausweitung der Berichterstattungspflichten ist grundsätzlich positiv zu werten. Damit wird für internationale Kompatibilität des Schweizer Rechtsrahmens gesorgt. Da einige der in der EU tätigen Schweizer Unternehmen gemäss Art. 40a CSRD ohnehin der EU-Berichterstattungspflichten unterliegen werden, ist ein paralleler Regulierungsansatz gerade für diese Unternehmen vorzugswürdig.

Es überzeugt hingegen nicht, dass die in Art. 964a OR festgelegten Schwellenwerte von den Schwellenwerten für die Pflicht zur ordentlichen Revision nach Art. 727 OR abweichen und somit weniger Unternehmen der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht unterfallen als der Pflicht zur ordentlichen Revision. Das Untersuchungsszenario gemäss dem Regulierungsfolgenabschätzungsbericht zeigt nämlich, dass bei einem Umsatzerlös von 40 Mio. Franken Bilanzsumme von 20 Mio. Franken rund 3'500 Unternehmen betroffen wären,<sup>8</sup> hingegen bei der Übernahme der Schwellenwerte nach der CSRD nur rund 2'900 Unternehmen die Voraussetzungen erfüllen.<sup>9</sup> Es wäre auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen sinnvoll gewesen, niedrigere Schwellenwerte festzulegen. So sieht Art. 6 Abs. 1 lit. c CSRD vor, dass die EU-Kommission laufend eine Bewertung zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bilanz-RL macht und den festgestellten Anpassungsbedarf zeitnah umsetzt.

Um in naher Zukunft weitere Revisionen zu vermeiden, eine Einheitlichkeit der Schwellenwerte im OR zu verwirklichen und die Rechtssicherheit für die tangierten Unternehmen in

---

<sup>7</sup> Zu den Entwicklungen in der Europäischen Union und insb. zur CSDDD YEŞİM M. ATAMER/PATRICK WITTUM, Von Laissez-faire zu Regulierung: Grundlagen der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD), EuZ 09/2024 (im Druck für November 2024).

<sup>8</sup> Regulierungsfolgenabschätzung: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Bericht vom 19. Februar 2024, S. 73, Abbildung 13 / S. 19, Tabelle 4.

<sup>9</sup> Regulierungsfolgenabschätzung (Fn. 8), S. 73, Abbildung 14 / S. 19, Tabelle 4.



Bezug auf ihre Berichterstattungspflichten langfristig zu fördern, lautet daher unser Vorschlag für eine Anpassung von Art. 964a VE-OR wie folgt:

- “2. Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
  - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
  - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;”

Alternativ könnte auch die Ermächtigung des Bundesrates in einem zweiten Absatz in Betracht gezogen werden, um flexibel auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können:

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt mit Verordnung die Schwellenwerte anzupassen.

## **B. Inhalt der Berichterstattungspflicht**

Der Inhalt der Berichterstattungspflichten nach Art. 964c Abs. 3 VE-OR wird konkretisiert und im Vergleich zum aktuellen Recht ergänzt. Insbesondere Art. 964c Abs. 3 Ziff. 5 VE-OR ist begrüssenswert, da Anreizsysteme, welche den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden, im Nachhaltigkeitsbericht angegeben werden müssen. In der entsprechenden EU-Norm (Art. 19a Abs. 2 lit. e Bilanz-RL i.d.F. CSRD) müssen auch Anreizsysteme für Aufsichtsorgane angegeben werden. Die EU-Richtlinie verlangt zusätzlich eine Beschreibung der Rolle sowie des Fachwissens und der Fähigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten in Art. 19a Abs. 2 lit. c Bilanz-RL i.d.F. CSRD. Eine Angleichung des Wortlautes reduziert Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Bezeichnung der obersten Unternehmensführung.

Sodann wird die “doppelte Wesentlichkeit” in Ziff. 7 und Ziff. 9 präzisiert. Im Nachhaltigkeitsbericht sollen die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte enthalten sein (sog. Inside-out-Perspektive) sowie die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf den Geschäftsverlauf, die Geschäftsergebnisse und die Lage des Unternehmens (sog. Outside-in-Perspektive). Neu sollen alle Aspekte, die entweder nach einem oder nach beiden Perspektiven wesentlich sind, aufgeführt werden. Diese Änderung schafft die benötigte Klarheit und somit auch Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen.

Hervorzuheben ist auch der Umfang der Informationsangaben im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte. Dieser soll gemäss Art. 964c Abs. 4 VE-OR von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens neu bis zur Wertschöpfungskette reichen. Dabei übernimmt die vorgeschlagene OR-Bestimmung Art. 19a Abs. 3 UAbs. 1 und Art. 29a Abs. 3 UAbs. 1 Bilanz-RL i.d.F. CSRD. Der Begriff der “Wertschöpfungskette” beinhaltet nach dem europäischen Verständnis Angaben über Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und die Lieferkette des



Unternehmens oder der Gruppe.<sup>10</sup> Somit ist die Wertschöpfungskette breiter und umfassender zu verstehen als die Lieferkette, die sich lediglich auf Rechtsverhältnisse mit Zulieferern bezieht, indem sich diese namentlich auf Abnehmer erstreckt.

Eine gewisse Herausforderung besteht darin, Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte von Wirtschaftsteilnehmern, die mit dem Unternehmen nur über vertragliche Beziehungen verbunden sind, abzufragen und weiterzugeben.<sup>11</sup> Fraglich ist, inwiefern alle Gesellschaften im Geltungsbereich der Berichterstattungspflichten nach Art. 964a ff. VE-OR umfassende Informationen über ihre Zulieferkette beschaffen sollen. Insbesondere für KMU kann dies zu erheblichen Kosten führen und in vielen Fällen können die Informationen nicht mit zumutbarem Aufwand im Umfang der gesamten Wertschöpfungskette beschafft werden. Aus diesem Grund kennt die Europäische Union in der CSRD einen reduzierten Umfang der Berichterstattungspflicht für KMU. Nach Art. 19a Abs. 6 Bilanz-RL i.d.F. CSRD dürfen KMU abweichend zu den grundsätzlichen Bestimmungen ihren Nachhaltigkeitsbericht auf wesentliche Punkte beschränken, wobei in vielen Fällen kurze Beschreibungen ausreichen. Eine vergleichbare Lösung ist auch in der Schweiz erstrebenswert. In Anbetracht der erheblichen Unterschiede im verfügbaren Mitteleinsatz zur Einhaltung regulatorischer Vorgaben sollte der Bundesrat nach Art. 964c Abs. 5 VE-OR für KMU die Berichterstattungspflichten so festlegen, dass den Kapazitäten und Merkmalen von KMU und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten Rechnung getragen wird.

Zusammenfassend ist der Vernehmlassungsentwurf im Vergleich zum geltenden Recht detaillierter und präziser formuliert, jedoch lässt der Wortlaut nach wie vor Raum für Interpretationen offen. Dies birgt das Risiko von Unklarheiten, die wiederum zu Rechtsunsicherheit führen können. Zwar ist eine ähnliche detaillierte Regelung wie in der EU nach der Technik des Gesetzgebers in der Schweiz eher unerwünscht. Doch sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Anerkennung von internationalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch davon abhängt, dass sie den gesetzlichen Vorgaben im OR entsprechen und nicht nur den in der EU verwendeten Standards.<sup>12</sup> Eine ausführlichere Bestimmung im Gesetz würde entsprechend auch die diesbezügliche Bewertung des Bundesrats erleichtern.

### C. Standards der Berichterstattung

Unternehmen in der EU müssen gemäss der delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der EU-Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU von der Europäischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung (European Financial Advisory Group, EFRAG) entwickelten bzw. sich in Entwicklung befindenden European Sustainability Reporting Standards

---

<sup>10</sup> VALENTIN JENTSCH, Der Europäische Rechtsrahmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen – Ein Streifzug durch die CSRD und die ESRS, EuZ 09/2023, S. 14.

<sup>11</sup> JENTSCH (Fn. 10), S. 14.

<sup>12</sup> So auch der Erläuternder Bericht vom 26. Juni 2024 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), S. 33: *“Auf jeden Fall müssen bei der Anwendung mindestens die Vorgaben des OR erfüllt sein”*.



(ESRS) in ihren Nachhaltigkeitsberichten verwenden. Für KMU wird gemäss Art. 29c Bilanz-RL i.d.F. CSRD angepasste Standards vom EFRAG vorbereitet (ESRS for listed SMEs, ESRS LSME).<sup>13</sup>

Der Vernehmlassungsentwurf sieht hingegen nicht zwingend die Übernahme der ESRS vor. Der Bundesrat soll gemäss Art. 964c Abs. 5 VE-OR andere gleichwertige Standards für die Berichterstattung in einer Verordnung bestimmen. In Frage kommen z.B. die vom IFRS eingesetzten International Sustainability Standards Board (ISSB) erlassenen IFRS S1 (General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information) und IFRS S2 (Climate-related Disclosures) bzw. die GRI Standards.

Der vorgeschlagene Lösungsansatz soll dem Gesetzgeber eine Anpassung der aktuellen Rechtslage je nach Entwicklungen ermöglichen. Zudem soll die Verwendung von innovativen Standards, welche für mehr Transparenz sorgen, nicht gehemmt werden. Sodann soll verhindert werden, dass Kosten für Unternehmen entstehen, die ihre Rechnungslegung an andere vergleichbare Standards angepasst haben. Den Unternehmen wäre auch eine gewisse Flexibilität gegeben, auf Märkte und Kundenwünsche zu reagieren.<sup>14</sup>

Fraglich ist jedoch, ob diese Vorzüge der vorgeschlagenen Regelung sich auch realisieren werden. Vor allem muss festgestellt werden, dass die internationalen Nachhaltigkeitsberichterstattungsregeln sich weitgehend aneinander orientieren und zusammen weiterentwickelt werden.<sup>15</sup> D.h. dass das Argument der Kostenminderung wohl grösstenteils entfallen wird. Dass Märkte besonders auf eine Nutzung von z.B. IFRS-Regeln im Vergleich zu EFRAG-Regeln reagieren, scheint in den Materialien nicht belegt zu sein. Man könnte zwar argumentieren, dass Wahlfreiheit immer vorgezogen werden sollte, falls die Berichterstattungsinstrumente ja ohnehin sehr ähnlich sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass aber Unternehmen in dieser Hinsicht die Rechtssicherheit der Wahlfreiheit vorziehen werden, lässt sich nicht per se negieren. Auch ein anderes Gegenargument ist hier von Bedeutung: Eine der wichtigsten Erfolgsvoraussetzungen der Berichterstattung ist die Vergleichbarkeit. D.h. dass Märkte bzw. andere Stakeholder die Informationen in der gleichen Form/Schablone, mit gleichen Inhalten und vergleichbar zu sehen bekommen. Nur so kann nämlich der Aspekt der 'inside-out materiality' auch gewährleistet werden. Daher wäre es sinnvoll, nach der Etablierung der Standards die aktuelle Flexibilität unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis sowie des Nutzens einer Standardisierung erneut zu evaluieren und gegebenenfalls einen der Standards als verbindlich festzulegen.

---

<sup>13</sup> <https://www.efrag.org/en/projects/esrs-lsme-esrs-for-listed-smes/exposure-draft-consultation>. Vgl. dort auch die «voluntary reporting standards for non-listed SMEs», ESRS-VSME.

<sup>14</sup> Erläuternder Bericht (Fn. 12), S. 9.

<sup>15</sup> Vgl. z.B. die Informationen der EFRAG zu Interoperabilität der Regelwerke, abrufbar unter <https://www.efrag.org/en/sustainability-reporting/esrs-workstreams/interoperability>.



### III. Abschliessende Bemerkungen

Berichterstattungspflichten dienen primär der Information relevanter Interessenträger. Heute sind nicht nur der Kapitalmarkt, sondern auch Konsumenten, Akteure der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen angesprochen. Durch die Berichterstattung soll insbesondere die Vergleichbarkeit von Unternehmen mit Blick auf diejenigen Faktoren erhöht werden, die Gegenstand des Berichtes sind. Die erhöhte Transparenz kann die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen des berichterstattenden Unternehmens beeinflussen und ihm einen Anreiz geben, bei den zu berichtenden Faktoren positiv abzuschneiden. Zudem führt die Pflicht zur Berichterstattung indirekt dazu, dass sich das Management mit den Auswirkungen seiner Tätigkeit beschäftigen muss und die Grundlage dazu erhält, die Leistung des Unternehmens auch anhand nichtfinanzieller Belange zu beurteilen.

Die Steuerungswirkung der Berichterstattung ist jedoch begrenzt, wenn sie von anderen Marktteilnehmern nicht in dem erwarteten Ausmass bei Transaktionsentscheidungen berücksichtigt wird. Daher entspricht es auch der heutigen Entwicklung, Berichterstattung mit materiellen Sorgfaltspflichten zu kombinieren. Eine solche Lösung boten z.B. in Frankreich das *Loi de vigilance* und in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Sie werden nun neu durch die EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit überholt.<sup>16</sup> Auch in England wird derzeit über die Einführung der *Commercial Organisations and Public Authorities Duty (Human Rights and Environment) Bill* diskutiert. Da die CSDDD teilweise extraterritoriale Auswirkung ausübt, werden schon nach ihrem Inkrafttreten gewisse schweizerische Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Es ist deswegen an der Zeit, dass der Schweizer Gesetzgeber in Orientierung an diesen Entwicklungen Sorgfaltspflichten für Unternehmen von einer bestimmten Relevanz aufstellt und für deren Verletzung zivilrechtliche sowie verwaltungs- bzw. strafrechtliche Sanktionen einführt.

Hochachtungsvoll,

Prof. Dr. Dr. h.c. Yeşim M. Atamer

Lehrstuhl für Privat-, Wirtschafts- und  
Europarecht sowie Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Aline Darbellay

Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht,  
insb. Bank- und Kapitalmarktrecht

---

<sup>16</sup> Vgl. dazu ATAMER/WITTUM (Fn. 7).